

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogtum Luxemburg.

Mercredi, 26 juillet 1911.

N^o 49.

Mittwoch, 26. Juli 1911.

Avis. — Administration communale

Par arrêté grand-ducal du 16 de ce mois démission honorable a été accordée, sur sa demande, à M. Nic. *Thilmany* de Larochette des fonctions de bourgmestre de la commune de Larochette.

Luxembourg, le 20 juillet 1911.

Le Directeur général de l'intérieur,
BRAUN.

Avis. — Administration communale.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour ont été nommés échevins des communes suivantes :

Esch-sur-Sûre : M. Frédéric *Gædert*, crier à Esch-sur-Sûre ;

Perl : M. Charles *Belche*, propriétaire à Wolwelange ;

Redange : M. Albert *Bourg*, propriétaire à Nagem ;

Wilwerwiltz ; M. Grégoire *Reiners*, propriétaire à Escherange.

Luxembourg, le 20 juillet 1911.

Le Directeur général de l'intérieur,
BRAUN.

Avis. — Service sanitaire.

En séance du 20 mai 1911 le conseil communal de la ville d'Esch-s-Alz a édicté un règlement sur la protection de la santé publique.

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.

Durch Großb. Beschluß vom 16. ds. Mts. ist Hn. Nikolaus *Tbilmany* aus Fels, auf sein Ersuchen, ehrenvolle Entlassung als Bürgermeister der Gemeinde Fels bewilligt worden.

Luxemburg, den 20 Juli 1911.

Der General-Direktor des Innern,
Braun.

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage sind zu Schöffen nachbezeichneter Gemeinden ernannt worden :

Esch a. d. Sauer : Hr. Friederich *Goedert*, Kerzenfabrikant zu Esch a. d. Sauer ;

Perl : Hr. Karl *Belche*, Eigentümer zu Wolvelingen ;

Nedingen : Hr. Albert *Bourg*, Eigentümer zu Nagem ;

Wilwerwiltz : Hr. Gregorius *Reiners*, Eigentümer zu Escheringen.

Luxemburg, den 20. Juli 1911.

Der General-Direktor des Innern,
Braun.

Bekanntmachung. — Sanitätsdienst.

In seiner Sitzung vom 20. Mai 1911 hat der Gemeinderat der Stadt Esch a. d. Mz. ein Reglement über den Schutz der öffentlichen Gesundheit

— Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 21 juillet 1911.

Le Directeur général des travaux publics,
Ch. DE WANA.

Avis. — Sociétés de secours mutuels.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, la société d'épargne dite «Sparverein Bögen», à Bœvange (Clervaux), a été légalement reconnue et ses statuts ont été approuvés.

Statuten des „Sparverein Bögen“.

I. — *Zweck des Vereins.*

Art. 1. Der „Sparverein Bögen“ mit dem Wohnsitze zu Bögen ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft, deren Bezirk die Ortschaften der Gemeinde Bögen, Heisdorf, Wintger, Trotten, Crendal, Lullingen, Dönningen, Deiffelt und Lentzweiler umfaßt.

Sie hat zum Zweck, ihren Mitgliedern die Gelegenheit zu bieten, kleine wöchentliche Ersparnisse zins tragend anzulegen.

II. — *Aufnahme- und Ausschlußbedingungen der Mitglieder.*

Art. 2. Jede über 15 Jahre alte, in einer der vorbenannten Ortschaften ansäßige Person kann jederzeit dem Vereine beitreten.

Art. 3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Minderjährige im Alter von 15-18 Jahren bedürfen der Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes; verheiratete Frauen derjenigen ihres Mannes, beziehungsweise des Friedensrichters, falls der Mann sich weigert oder abwesend ist, oder sich in der Unmöglichkeit befindet, seinen Willen gesetzmäßig kund zu tun.

Art. 4. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen vier Wochen im Rückstande, so wird dasselbe durch Einschreibebrief aufgefordert, den geschuldeten Betrag nebst der Einschreibgebühr von 30 Centimes, bei Verlust der Mitgliedschaft, binnen zwei Wochen einzuzahlen. Kommt das säumige Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so wird es ohne weitere Förmlichkeiten von der Mitgliederliste gestrichen und erhält seine Einlagen, abzüglich des Einschreibportos, ohne Zinsen zurück.

erlassen. — Dieses Règlement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 21. Juli 1911.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
K. de W a h a.

Bekanntmachung. — Hilfsstaffen.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist der „Sparverein Bögen“ zu Bögen (Clerv) gesetzlich anerkannt und dessen Statut genehmigt worden.

III. — *Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Mitglieder.*

Art. 5. Die Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld von 50 Pfennig zu entrichten. Die Zahlung desselben hat binnen längstens 30 Tagen zu erfolgen.

Außerdem verpflichten sich die einzelnen Mitglieder zur Entrichtung einer bestimmten wöchentlichen Einlage.

Art. 6. Jedes Mitglied erhält einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein und ein zur Eintragung der zu leistenden Beiträge bestimmtes Quittungsbuch.

Verloren gegangene Anteilscheine und Quittungsbücher werden nach gehöriger Registrierung der diesbezüglichen Erklärungen und Feststellungen gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Pfennig durch Duplikata ersetzt.

Art. 7. Der Besitz eines Anteilscheines schließt den Eintritt in den Verein und die bedingungslose Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 8. Die kleinste wöchentliche Einlage beträgt 10 Centimes; jeder höhere Beitrag muß ein Vielfaches von diesem Minimum sein.

Art. 9. Der wöchentliche Beitrag, zu dem sich das einzelne Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein verpflichtet, bleibt bis zur Rückzahlung der Einlagen stets der Gleiche.

Extracoinlagen sind nur ausnahmsweise, mit Genehmigung des Vorstandes, zulässig.

Art. 10. Die Beiträge sind wöchentlich zum Voraus an den hierzu bestimmten Tagen und Stunden zu Händen des dazu bestellten Einnehmers einzuzahlen, der darüber quittiert.

Art. 11. Es steht jedem Mitglied frei, eine beliebige Anzahl Wochenbeiträge zum Voraus zu entrichten.

Art. 12. Wer nachträglich dem Vereine beitreten will, hat, außer der in Art. 5 festgesetzten Eintrittsgebühr, sofort die schon erfallenen Wocheneinlagen nebst Zinsen und Zinseszinsen einzuzahlen.

Art. 13. Väter und Vormünder können die in Art. 9 vorgesehenen Einzahlungen zu Gunsten ihrer unter 15, beziehungsweise unter 18 Jahren alten Kinder und Mündel vornehmen. Letztere treten nach zurückgelegtem 15. oder 18. Jahre, auf Antrag des Vaters oder Vormundes, ohne weiteres an dessen Stelle. Anteilschein und Quittungsbuch werden gebührenfrei auf ihren Namen überschrieben, während der Vater oder Vormund ohne weiteren Anspruch an den Verein aus diesem ausscheidet.

Art. 14. Die Spareinlagen bilden ein geschlossenes Ganze und werden so lange zusammengetragen, bis das gesammelte Kapital nebst Zins und Zinseszins mit Einschluß der sonstigen statutenmäßig zulässigen und zur Verteilung an die Mitglieder bestimmten Einnahmen dem tausendfachen Betrage einer Wocheneinlage gleichkommt, worauf die gänzliche Auszahlung an die Mitglieder erfolgt.

Art. 15. Das Mitglied, welches vor dem durch Art. 14 festgesetzten Termine austreten will, erhält gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches den Betrag seiner Einlagen binnen Monatsfrist zurück.

Hat das betreffende Mitglied 52 Wochenbeiträge in Höhe von mindestens 25 Franken eingezahlt, so kommen zugleich mit dem Kapital auch die bis zum letzten des dem Austritt vorhergehenden Monats erfallenen, nach dem alljährlich durch die Generalversammlung festzusetzenden Zinsfusse zu berechnenden Zinsen über Auszahlung.

Art. 16. Stirbt ein Mitglied, so wird den Erbberechtigten, gegen Rückgabe des Anteilscheines und Quittungsbuches, dessen gemäß den Bestimmungen des Art. 15 zu berechnendes Guthaben gegen Kollektivquittung ausgefolgt.

Art. 17. Hat ein Mitglied 104 Wochenbeiträge eingezahlt, so können ihm seine Einlagen, falls sie wenigstens 60 Franken betragen, nach einer Meldefrist von 1 Monat, gegen Hinterlegung seines Anteilscheines, bis zum Betrage von $\frac{2}{3}$ derselben zeitweilig leihweise überlassen werden.

Hierfür wird der für Auszahlungen gemäß Art. 15 bestimmte Zinsfuß, plus 2 pCt. berechnet.

Art. 18. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

IV. — Verwaltung.

Art. 19. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet statt im Laufe des Monats März. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die über 18 Jahre alten Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme.

Art. 20. Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

1. Sie wählt :

a) mit absoluter Stimmenmehrheit, die Mitglieder des Vorstandes und unter diesen in gesondertem Wahlgange den Präsidenten;

b) außerhalb des Vorstandes, mit absoluter Stimmenmehrheit, die aus 3 Mitgliedern bestehende, jedes Jahr in einem durch das Loos zu bestimmenden Turnus zu einem Drittel zu erneuernde Rechnungscommission;

2° sie nimmt die von der Rechnungscommission geprüfte und am letzten Februar abzuschließende Jahresrechnung entgegen;

3° sie bestimmt jeweilig bei den Hauptwahlen die Bürgschaftsleistung des Schriftführer-Kassierers und der Einnahmer und gegebenen Falls, die dem Schriftführer-Kassierer zu bewilligende Entschädigung;

4° sie bestimmt, auf Antrag des Vorstandes, den jährlichen in Art. 15 für Rückzahlungen vorgesehenen Zinsfuß.

Art. 21. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Umstände es erheischen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch, wenn ein diesbezüglicher, von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Angabe der Tagesordnung vorliegt.

Art. 22. Der Verein wird verwaltet von einem Vorstand, bestehend aus Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer-Kassierer und zwei Beisitzern.

Art. 23. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Präsidenten, jedes zweite Jahr zur Hälfte neu gewählt.

Die zuerst austretende Serie wird durch das Los bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unentgeltlich aus; jedoch kann dem Schriftführer-Kas-

sierer unter Umständen durch die Generalversammlung, von Jahr zu Jahr, eine seiner Mühewaltung und Verantwortlichkeit entsprechende Entschädigung bewilligt werden.

Art. 24. Dem Vorstände sind folgende Geschäfte übertragen :

- a) Er wacht über strenge Beobachtung der Statuten, trifft die dazu nötigen Anordnungen, sorgt für eine korrekte Buchführung und sichere Anlage der Gelder;
- b) er wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten und den Schriftführer-Kassierer;
- c) er wählt nötigenfalls die Einnnehmer und bestimmt deren Entschädigung;
- d) er stellt die Tagesordnung der Generalversammlungen auf.

Art. 25. Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Vereinsangelegenheiten erfordern.

Die Einberufung desselben hat in der Regel drei Tage im voraus zu geschehen.

Art. 26. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder zugegen ist. Er laßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 27. Die Rechnungskommission, deren Mitglieder weder unter sich noch mit einem Vorstandsmitglied bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein dürfen, versammelt sich außer für die Rechnungsprüfung am Schlusse des Geschäftsjahres, so oft sie es für nötig erachtet, jedoch mindestens drei Mal im Jahre, behufs Vornahme der Kassenkontrolle und Revision der Vereinsregister und des Vereinsvermögens, und erstattet dem Vorstand hierüber schriftlichen Bericht.

Sie wählt alljährlich unter sich einen Präsidenten, welcher mit den Einberufungen betraut ist.

Art. 28. Der Präsident vertritt den Verein im Verkehr mit den öffentlichen Behörden; er beruft den Vorstand und die Generalversammlungen ein, leitet die Versammlungen und unterzeichnet rechtsverbindlich namens des Vereins mit dem Schriftführer-Kassierer kollektiv.

Art. 29. Der Vize-Präsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten; dieser kann ihm alle seine Befugnisse übertragen.

Art. 30. Der Schriftführer-Kassierer führt die Korrespondenz, besorgt, auf Anweisung des Präsidenten, sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins und sorgt

für die Aufbewahrung des Archivs; er legt dem Vorstände die Aufnahme gesuche vor und führt die Mitgliederliste.

Er besorgt sämtliche Geldangelegenheiten und Kassengeschäfte derart, daß seine Bücher jederzeit eine genaue Kontrolle des Kassenbestandes ermöglichen; er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere.

Er führt namens des Vereins allein rechtsverbindliche Unterschrift bis zum Höchstbetrag von 1000 Franken.

Art. 31. Alle den Verein betreffenden Schriftstücke und Urkunden sind unter dem Titel „Sparverein Bögen“ zu Bögen auszulertigen.

Art. 32. Alle Veröffentlichungen und Einberufungen werden schriftlich oder gedruckt den einzelnen Mitgliedern zugesandt oder durch Anschlag zu deren Kenntnis gebracht.

V. *Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.*

Art. 33. Das Gesellschaftskapital besteht aus :

- 1^o den Eintrittsgeldern und sonstigen Gebühren;
- 2^o den wöchentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- 3^o den Privatschenkungen und Vermächtnissen;
- 4^o den etwaigen Staats- und Gemeindegeldzuschüssen;
- 5^o den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 34. Der Kassenvorrat darf in der Regel die Summe von 100 Franken nicht übersteigen.

Die verfügbaren Gelder sind jedesmal vor Ende des Monats, während dem der Eingang bei der Kasse erfolgt, an die Staatssparkasse abzuführen, wo dieselben bis zur Anlage in luxemburgischer Staatsrente oder in sonstigen, von der Regierung genehmigten öffentlichen Wertpapieren oder Obligationen von Gemeindegeldern verbleiben. Jegliche Kapitalanlage anderer Art ist ausgeschlossen.

Art. 35. Die Staats- und Gemeindegeldzuschüsse, sowie sämtliche Privatschenkungen und Vermächtnisse dienen, falls die Schenkgeber nicht anders darüber bestimmen, zur Bildung eines Reservefonds, der ausschließlich zur Deckung unvorhergesehener Verluste bestimmt ist.

Der Reservefonds darf nur im äussersten Notfalle und gemäß einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Die Zinsen desselben können zur Bestreitung der Verwaltungskosten dienen.

Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, die zum Reservefonds gehören, müssen durch den Vorstand gutgeheißten werden; jeder diesbezügliche Beschluß ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 36. Die Gesellschaftsgelder dürfen zu keinem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zwecke verwendet werden.

Art. 37. Alle aus dem Geschäftsbetrieb sich ergebenden Gewinne und Verluste werden den einzelnen Mitgliedern im Verhältnis zu ihren respektiven Einlagen in Rechnung gebracht.

Die Verwaltungsmitglieder können für Verluste nur dann persönlich haftbar gemacht werden, wenn dieselben statutenwidriger Kapitalanlage oder mangelhafter Aufsicht zuzuschreiben sind.

VI. — *Bildung neuer Abteilungen. — Vorzeitige Auszahlung des Bestandes einer ganzen Abteilung.*

Art. 38. Findet sich zu gegebener Zeit eine genügende Anzahl neuer Sparer vor, so wird für diese eine weitere Abteilung gebildet.

Jede Abteilung hat gesonderte Rechnungsführung, untersteht jedoch einer sämtlichen Serien gemeinsamen Verwaltung.

Art. 39. Die vorzeitige Auszahlung der Einlagen einer ganzen Abteilung kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder derselben in einer eigens zu diesem Zweck, wenigstens einen Monat im voraus einzuberufenden Generalversammlung einer derartigen Auszahlung durch schriftlich zugehende Erklärung zustimmen.

Der diesbezügliche Beschluß schließt keineswegs die in Art. 41 vorgesehene Auflösung und Liquidierung des Vereins in sich und darf nithin unter keinen Umständen den etwa vorhandenen Reservefonds über das in Art. 35 festgesetzte Maß hinaus berühren.

VII. — *Statutabänderung. — Auflösung und Liquidierung. — Schlichten etwaiger Streitsachen.*

Art. 40. Jeder Antrag auf Abänderung des Statuts muß dem Vorstände unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht.

Luxembourg, le 22 juillet 1911.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Assurance-maladie.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, l'ajoute apportée à l'art. 38 des statuts de la caisse régionale de maladie à Bettembourg, par l'assemblée générale du 7 mai 1911, est approuvée.

Eine Statutabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammen berufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muß.

Wird in einer ersten Versammlung diese Anwesenheitsziffer nicht erreicht, so wird in derselben Form eine zweite Generalversammlung einberufen, welche endgiltig entscheidet, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um giltig zu sein, mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt und von der Regierung in der Form genehmigt werden, die durch Art. 2 des Großh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben ist.

Art. 41. Die Auflösung und Liquidierung des Vereins kann nur erfolgen gemäß den Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 11. und der Art. 7 und 9 des Großh. Beschlusses vom 22. Juli 1891.

Art. 42. Streitigkeiten sind schiedsrichterlich zu erledigen.

Der Vorstand und die Gegenpartei bezeichnen je ein Mitglied des Vereins als Schiedsrichter. Sind die beiden Schiedsrichter geteilter Ansicht, so ziehen sie ein drittes Mitglied zu, dessen Entscheidung endgiltig ist.

Bei Nichteinigung über die Wahl des dritten Schiedsrichters entscheidet der Friedensrichter des Kantons Clerf.

(Folgen die Unterschriften.)

Buzemburg, den 22. Juli 1911.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n

Bekanntmachung. — Krankenversicherung.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist der von der Generalversammlung vom 7. Mai 1911 zu Art. 38 des Statuts der Bezirkskrankenkasse Bettembourg gemachte Zusatz genehmigt worden.

Art. 88 erhält folgenden Zusatz :

« Die Kandidaten haben sich als solche wenigstens drei volle Tage vor derjenigen der Wahl schriftlich bei dem » Vorsitzenden des Vorstandes zu erklären.

» Die Erklärung gibt Namen, Vornamen, Wohnsitz und Stand des Kandidaten an und für Arbeitnehmer, wie » lange sie ununterbrochen der Kasse als Mitglied angehört haben »

Luxembourg, le 21 juillet 1911.

*Le Ministre d'Etat,
Président du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Luxembourg, den 21 Juli 1911.

*Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
Eyschen.*

Avis. — Jury d'examen.

Le jury d'examen pour le notariat, composé de MM. Ed. Hemmer, notaire à Cap, président; Charles Crocius, notaire à Luxembourg, Ernest Hamelius, directeur du Crédit foncier et de la Caisse d'épargne, Jules Gruber, notaire à Eich, membres, et Emile Wilhelmy, avocat-avoué à Luxembourg, membre-secrétaire, se réunira en session extraordinaire du 31 juillet au 2 août prochain, dans une des salles du palais de justice à Luxembourg, à l'effet de procéder à l'examen de MM. Eugène Champagne et Martin-Armand Schœtter de Luxembourg, récipiendaires pour le grade de notaire.

L'examen écrit aura lieu le lundi, 31 juillet prochain, de 9 heures du matin à midi et de 3 à 6 heures de relevée.

L'examen oral pour M. Champagne aura lieu le mardi, 1^{er} août prochain, et celui de M. Schœtter, le mercredi, 2 août, chaque fois à 4 heures de relevée.

Luxembourg, le 22 juillet 1911.

*Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.*

Bekanntmachung Prüfungsjury

Die Prüfungsjury für das Notariat, bestehend aus den H. H. Ed. Hemmer, Notar zu Cap, Präsident, Karl Crocius, Notar zu Luxemburg, Ernst Hamelius, Direktor an der Grundkreditanstalt und der Spartasse, Julius Gruber, Notar zu Eich, Mitglieder, und Emil Wilhelmy, Advokat Anwalt zu Luxemburg, Mitglied-Sekretär, wird in außerordentlicher Sitzung vom 31. Juli auf den 2. August, in einem der Sale des Justizpalastes zu Luxemburg zusammen treten, behufs Prüfung der H. H. Eugen Champagne und Martin Armand Schœtter aus Luxemburg, Rezipienden für den Grad von Notar

Die schriftliche Prüfung ist auf Montag, 31. Juli, von 9 Uhr morgens bis Mittag und von 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt.

Die mündliche Prüfung des Hrn. Champagne findet statt am Dienstag, 1. August, diejenige des Hrn. Schœtter am Mittwoch, 2. August, jedesmal um 4 Uhr nachmittags.

Luxembourg, den 22 Juli 1911

*Der General-Direktor der Finanzen,
M. Mongenast.*

Ministerial-Instruktion vom 22 Juli 1911, betreffend die Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen

Der General-Direktor der Finanzen;

Nach Einsicht der Gesetze vom 3. März 1903 und 23. Juli 1909, sowie der Ministerial-Instruktion vom 24. Juli 1909;

Beschließt :

Der § 6 Absatz 2 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen Ministerial-Instruktion vom 24. Juli 1909 (Memorial Seite 585) wird wie folgt abgeändert :

a) der zweite Satz erhält folgende Fassung :

Sie tragen auf der Schauseite in einem dunkleren Tone der Grundfarbe eine umränderte Verzierung, die bei der Steuerklasse 1 Zweige mit Früchten, bei den Steuerklassen 2 a bis c Rebem mit Blättern und Trauben darstellt.

b) der dritte Satz ist nach dem Semikolon, wie folgt, zu fassen :

Die beiden Seitenfelder zeigen bei der Steuerklasse 1 den Aufdruck: „Frucht-Schaumwein-Steuer“, bei den Steuerklassen 2 a bis c den Aufdruck „Schaumweinsteuer“.

Luxemburg, den 22. Juli 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885, auf dem die Meistbegünstigung der Importe aus Zanzibar bei ihrem Eintritt in das deutsche Zollgebiet beruhte, ist mit dem Ablauf des 4. Juli d. J. außer Kraft getreten.

Luxemburg, den 22. Juli 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Arrêté du 26 juillet 1911, concernant l'ouverture du lycée de jeunes filles à Luxembourg.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES FINANCES ;

Considérant que par sa délibération en date du 22 juillet, l'administration de la ville de Luxembourg a mis à la disposition du Gouvernement les salles de classe ainsi que le mobilier nécessaires pour loger provisoirement le lycée de jeunes filles à établir en cette ville ;

Considérant que dans ces circonstances il convient de prendre les mesures nécessaires pour l'ouverture et le fonctionnement de cet établissement ;

Vu les art. 1^{er}, 12 et 14 de la loi du 17 juin 1911, concernant l'organisation de l'enseignement moyen des jeunes filles ;

Après délibération du Gouvernement en conseil ;

Arrête :

Art. 1^{er}. M. le professeur Henri *Ahnen* est délégué aux fonctions de directeur du lycée de jeunes filles à Luxembourg.

Art. 2. L'ouverture de l'établissement est fixée au 2 octobre prochain ; l'examen d'admission

Beschluß vom 26. Juli 1911, betreffend die Eröffnung des Mädchenlyceums zu Luxemburg.

Der General-Direktor der Finanzen ;

In Erwägung, daß die Stadtverwaltung von Luxemburg durch ihre Beratung vom 22. Juli c., der Regierung die erforderlichen Räumlichkeiten nebst Mobiliar zur einstweiligen Unterbringung des Mädchenlyceums zu Luxemburg zur Verfügung gestellt hat ;

In Anbetracht, daß infolge dessen die für die Eröffnung und den Betrieb dieser Anstalt erforderlichen Maßregeln zu treffen sind ;

Nach Einsicht der Art. 1, 12 und 14 des Gesetzes vom 17. Juni 1911, die Errichtung von Mädchenlyceen betreffend ;

Nach Beratung der Regierung im Conseil ;

Beschließt :

Art. 1. Hr. Professor Heinrich *Ahnen* ist provisorisch mit der Leitung des Mädchenlyceums zu Luxemburg beauftragt.

Art. 2. Die Anstalt wird am 2. Oktober l. eröffnet ; die Aufnahmeprüfung findet nach Be-

aura lieu au choix des élèves, le 31 juillet courant, ou le 30 septembre prochain, dans une des salles de l'école primaire de Limpertsberg, conformément aux dispositions de l'arrêté ministériel du 31 mars 1907, portant règlement de l'examen d'admission en VII^e gymnasiale et en VI^e industrielle. (Mémorial 1907, n° 18.)

Art. 3. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial*.

Luxembourg, le 26 juillet 1911.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Croix rouge.

La convention de Genève du 6 juillet 1906, sur l'amélioration du sort des blessés et malades dans les armées en campagne (*Mémorial* 1907, p. 673), a été ratifiée par la Suède et l'acte de cette ratification a été déposé à Berne le 13 juillet 1911.

Luxembourg, le 25 juillet 1911.

Le Ministre d'État,
Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis. — Postes et Télégraphes.

A partir du 1^{er} août prochain, la station de chemin de fer à Grundhof est ouverte au service de la correspondance télégraphique privée. — Le bureau est ouvert les jours de la semaine ainsi que les dimanches et jours fériés, de 7 heures du matin à midi et de 2 à 8 heures du soir.

Luxembourg, le 25 juillet 1911.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Caisse d'épargne. — A la date des 13, 19 et 22 juillet 1911, les livrets n^{os} 61780, 169764 et 91280 ont été déclarés perdus. Les porteurs des dits livrets sont invités à les présenter dans la quinzaine à partir de ce jour, soit au bureau central, soit à un bureau auxiliaire quelconque de la Caisse d'épargne, et à faire valoir leurs droits. Faute par les porteurs de ce faire dans le dit délai, les livrets en question seront déclarés annulés et remplacés par des nouveaux.

A la date du 14 juillet 1911, le livret n^o 91408 a été annulé et remplacé par un nouveau.

Luxembourg, le 26 juillet 1911.

lieben der Schülerinnen am 31. Juli c. oder am 30. September l. im Schulgebäude auf Limpertsberg statt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 31. März 1907 über die Aufnahmeprüfung in die VII. Gymnasial- oder die VI. Industrieklasse (Mémorial vom 18. April 1907, Nr. 18).

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „Mémorial“ eingebracht werden.

Luxemburg, den 26. Juli 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
W. M o n g e n a s t.

Bekanntmachung. — Notes Kreuz.

Die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, wegen Vinderung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Herren (Mémorial 1907, S. 673) ist von Schweden ratifiziert worden und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat am 13. Juli 1911 in Bern stattgefunden.

Luxemburg, den 25. Juli 1911.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Post- u. Telegraphenwesen.

Vom 1. August künftig ab ist die Eisenbahn-Station in Grundhof für den Privat-Telegraphenverkehr geöffnet. — Die Amtsstunden sind an den Wochentagen, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 8 Uhr nachmittags.

Luxemburg, den 25. Juli 1911.

Der General-Direktor der Finanzen,
W. M o n g e n a s t.